

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Oktober 2013

**1152. Archivgesetz und Patientinnen- und Patientengesetz  
(Änderung vom 8. Juli 2013; Online-Datenbanken; Schutzfristen)  
(Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat hat am 8. Juli 2013 eine Änderung des Archivgesetzes vom 24. September 1995 und des Patientinnen- und Patientengesetzes vom 5. April 2004 beschlossen (Online-Datenbanken; Schutzfristen; ABl 2013-07-19). Mit Verfügung vom 19. September 2013 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diese Gesetzesrevision kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2013-09-27). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Aufgrund technischer Umstellungen von Datenbanken sowohl des Kantons als auch der Städte Zürich und Winterthur ist es erforderlich, dass das Inkrafttreten der Gesetzesänderung an einem Werktag erfolgt, damit auf technische Probleme umgehend reagiert werden könnte. Die Gesetzesänderung soll daher auf den 15. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 8. Juli 2013 des Archivgesetzes und des Patientinnen- und Patientengesetzes wird auf den 15. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Staatskanzlei sowie an die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**